

Förderrichtlinie der SRH Holding (SdbR)

Präambel

Die SRH Holding ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die gemäß ihrer Satzung wissenschaftliche Vorhaben und praktische Maßnahmen, die der Weiterentwicklung des Bildungs- und Gesundheitswesens und der Rehabilitation auf nationaler und internationaler Ebene dienen, fördert. Als gemeinnützige Einrichtung ist die SRH Holding verpflichtet, die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen. Die Förderung richtet sich nach den nachfolgenden Richtlinien.

§ 1

Förderfähige Projekte

Die SRH Holding (SdbR) fördert wissenschaftliche Vorhaben und praktische Maßnahmen, die aus den oben genannten Bereichen kommen und innovative Ansätze verfolgen.

- I Die Förderung erfolgt zeitlich befristet.
- I Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die zur Realisierung des Projektes notwendig sind.
- I Über die Förderung entscheidet der Vorstand der Holding.
- I Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Art der Projektförderung

- I Die Projektförderung erfolgt in Form einmaliger Zuwendungen.
- I Bei langfristigen Projekten erfolgt eine Finanzierung in mehreren Raten.

§ 3

Voraussetzung der Projektförderung

- I Das Projekt muss klar beschrieben sein.
- I Es muss schriftlich belegt werden, inwiefern das Projekt im Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens innovativ ist.
- I Der Antragsteller muss eine Kompetenz plausibel darstellen.

§ 4

Förderfähige Personen und Institutionen

Gefördert werden können:

- I Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- I Steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 5

Projektantrag

Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der SRH Holding einzureichen. Für das Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren werden u.a. die folgenden Unterlagen benötigt:

1. Eine Beschreibung des Projektträgers.
2. Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, vor allem das Ziel, die Innovation bzw. Beispielhaftigkeit des Projektes anhand des vorgegebenen Formulars, welches vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden muss.
3. Ein Zeitplan, der den zeitlichen Ablauf des Projektes darstellt und deutlich macht, dass das Projekt zeitlich befristet ist. Dieser ist als Anlage ebenfalls zu unterschreiben.
4. Sollte die SRH Stiftung nur eine Teilfinanzierung des Projektes übernehmen, so benötigen wir zusätzlich einen Finanzierungsplan, aus dem zu erkennen ist, dass die restliche Finanzierung gesichert ist und für welche Zwecke die Mittel verwendet werden sollen.
5. Eine Erklärung, dass das Projekt nicht kommerziellen Zwecken dienen soll.

§ 6

Weitere Bedingungen für die Förderung

- I Die SRH Holding fordert die Zuwendung zurück, wenn die Mittel nicht entsprechend der Bewilligung verwendet bzw. mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- I Spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes ist bei der SRH Holding ein Verwendungsnachweis der Förderung sowie ein ausführlicher Projektbericht vorzulegen.
- I Falls ein Projekt nicht abgeschlossen werden kann, ist rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Projektverantwortlichen müssen den Stand des Projektes darstellen. Je nach Begründung kann die Fördersumme zurückverlangt werden.

- I Der SRH Holding ist unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn sich unmittelbar aus dem geförderten Projekt ein wirtschaftlicher Gewinn ergibt; Einnahmen aus Publikationen werden hierbei nicht berücksichtigt, soweit die Bewilligung im konkreten Fall nichts anderes vorsieht. Die SRH Holding kann bis zur Höhe der geleisteten Fördersumme eine angemessene Beteiligung am Gewinn fordern.
- I Bei Veröffentlichungen, die das Projekt zum Inhalt haben, muss die SRH als Förderer genannt werden.

§ 7

Ausschluss von Förderungen

Es erfolgt keine Förderung von Projekten, die

- I von anderer Stelle aus gefördert, aber abgebrochen wurden,
- I von anderer Stelle ausreichend gefördert werden.

§ 8

Vorgehen nach einer positiven Entscheidung

Die SRH Holding erteilt dem Fördermittelempfänger einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält eine Regelung über die Rechte und Pflichten im Rahmen der Förderung. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides besteht ein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Fördergelder. Die genaue Durchführung der Auszahlung ist im Bescheid festgelegt.

§ 9

Projektabschluss

Zum Nachweis der gemeinnützigen Mittelverwendung benötigt die SRH Holding (SdbR) einen inhaltlichen und finanziellen Nachweis (ggf. Zwischenberichte und Teilabrechnungen).

9.1 Inhaltlicher Nachweis

Der SRH Holding ist nach Ablauf des Projektes ein Abschlussbericht (ggf. Zwischenberichte) einzureichen, der alle wesentlichen Informationen zu Ablauf und Ergebnissen des Projektes enthält.

9.2 Finanzieller Nachweis (Verwendungsnachweis)

Die tatsächliche Verwendung der Mittel (Eigen-, SRH- und anderweitige Mittel) ist auf dem Verwendungsnachweisformular einzutragen. Die dortigen Hinweise sind zu beachten. Ausgaben



sind nur im Bewilligungszeitraum anrechnungsfähig. Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen müssen durch Einsendung prüfungsfähiger Unterlagen belegt sein. Eine Belegliste ist einzureichen – hier sind ausschließlich die aus Mitteln der SRH Holding finanzierten Ausgaben aufzuführen. Die SRH Holding behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind vom Bewilligungsempfänger für eventuelle Nachprüfungen wie wichtige Geschäftspapiere zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Simone Kuhn
SRH Holding (SdbR)
Geschäftsbereichsleitung Strategische Markenführung und Innovationsmanagement
Bonhoefferstrasse 1
69123 Heidelberg

E-Mail: foerderstiftung@srh.de